



Information für alle Lehrbeauftragten

Lehrbeauftragte – Pflichtversicherung

Aus gegebenem Anlass wird festgestellt, dass bei Lehraufträgen Folgendes zu beachten ist:

Die personellen Eingaben in SAP sehen vor, dass Lehraufträge grundsätzlich brutto für netto, also ohne jeden Abzug, vom BRZ ausbezahlt werden. Eine Meldung an das Finanzamt wird automatisch durchgeführt. Das heißt, dass das Finanzamt sehr wohl weiß, wenn eine Person Einkünfte als Lehrbeauftragter hat. Für die Versteuerung hat der Lehrbeauftragte ja selbst zu sorgen. Das bedeutet, dass er beim Jahresausgleich bzw. bei der Abgabe der Steuererklärung diese Einkünfte melden muss.

Für die Versicherung gilt grundsätzlich auch Beitragsbefreiung. Wenn aber im Steuerbescheid in der Rubrik „Einkünfte aus selbständiger Arbeit, gewerblicher Arbeit“ ein höherer Betrag als 4.292,88 € (12facher Betrag der Geringfügigkeitsgrenze pro Monat) aufscheint, ist eine Anmeldung nötig und muss für den gesamten Betrag die Versicherung bezahlt werden. Die Meldung des Überschreitens dieser Grenze wird vom Finanzamt automatisch an die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft durchgeführt. Achtung: Es werden hier alle zusätzlichen Einkommen zusammengerechnet! Genaue Unterlagen können bei der SVA direkt angefordert bzw. in www.sva.or.at direkt eingesehen werden.

Es wäre daher sehr günstig, wenn Lehrbeauftragte

- a) selbst kontrollieren, ob die Höhe der Honorare diese Grenze übersteigen wird oder nicht und
- b) wenn ja, sich gleich freiwillig bei der SVA anmelden, weil dann eventuelle Säumniszuschläge (mehr als 9% !!!) nicht anfallen.

Linz, im Dezember 2009